

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

VI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. November 1878.

№ 45.

**Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Geschäfts-Regulativ für die auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gebildete Reichs-Kommission; — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 601

2. **Münz- und Bank-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Goldankäufe der Reichsbank 604  
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugniß eines Steueramts 605  
4. **Konsulat-Wesen:** Todesfall . . . . . 605

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

In Ausführung des §. 27 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 351) hat der Bundesrath in seiner Sitzung am 4. November d. J. beschlossen, folgendes Geschäfts-Regulativ für die auf Grund dieses Gesetzes gebildete Reichs-Kommission zu bestätigen:

### §. 1.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei der Kommission und trifft Bestimmung über deren Bureau-Einrichtungen.

Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder der Kommission und ernennt die Referenten für die eingegangenen Beschwerden.

### §. 2.

Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Kommission nach dem durch die eingehenden Beschwerden bedingten Bedürfniß an.

### §. 3.

Die Einberufung der Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden nach einem von ihm im Einvernehmen mit der Kommission im voraus festzusetzenden Turnus.

### §. 4.

Nach Eingang der Beschwerde ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß ihm frei stehe, innerhalb einer ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist die schriftliche Begründung seiner Anträge bei der Kommission einzureichen.



Wird von der Kommission demnächst noch eine mündliche Begründung der Anträge für angemessen erachtet, so wird dies dem Betheiligten mit der Aufforderung eröffnet, zu einer bestimmten Stunde vor der Kommission bei Verlust des Rechts der mündlichen Begründung zu erscheinen.

Weder die schriftliche noch die mündliche Erklärung darf durch Bevollmächtigte erfolgen.

Im Falle mündlicher Erklärung oder im Falle der Beweisführung vor der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 5.

Der Vortrag in der Kommission wird mündlich erstattet. Demselben ist in verwickelten Fällen eine schriftliche Darlegung zu Grunde zu legen, welche dem Vorsitzenden vor der Verhandlung vorzulegen ist.

§. 6.

Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmung mittelst absoluter Majorität, bei welcher der Referent zuerst, der Vorsitzende zuletzt seine Stimme abgibt.

§. 7.

Die mit Gründen zu versehenende Entscheidung ist in der Urschrift von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche an derselben theilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Die ausgefertigte Entscheidung wird nur vom Vorsitzenden vollzogen und ergeht unter der Unterschrift:

Die Reichs-Kommission.

§. 8.

Eine Ausfertigung erhält der Beschwerdeführer (§§. 8, 13 des Gesetzes). Ebenso ist derjenigen Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, eine Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt durch die Post. Eines Empfangs Scheins bedarf es nicht.

§. 9.

Entscheidungen, durch welche die angefochtenen Verfügungen aufgehoben werden, sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 10.

Die durch dieses Regulativ dem Vorsitzenden der Kommission überwiesenen Befugnisse werden in dessen Behinderung von dem Stellvertreter desselben ausgeübt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johann Peter Ludwig Lebrun, Schreiber,	geboren am 31. Oktober 1849 zu Diedenhofen in Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	22. Oktober d. J.
----	---	---	-----------------------------------	--	-------------------

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Alfred Pick, Handlungscommis,	22 Jahre, aus Agram in Kroatien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Posen,	30. Oktober d. J.
3.	Wenzel Lintner, Tagearbeiter,	35 Jahre, aus Schwarzenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Stegnitz,	30. September d. J.
4.	Friedrich Oskar, Schlosser,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Stockholm,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Erfurt,	30. Oktober d. J.
5.	Peter Wilhelm August Larjon, Schmiedegeselle,	geboren am 28. Oktober 1854 zu Kopenhagen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	18. Oktober d. J.
6.	Samo Grün, Klempner,	19 Jahre, aus Rosgon, Bezirk Kaschau in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	23. Oktober d. J.
7.	Cornelius Fach, Schuhmacher,	41 Jahre, aus Nykjöbing auf Falster in Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Oktober d. J.
8.	Franz Scherack, Hutmacher,	geboren am 2. April 1853 zu Prag, ortsangehörig zu Botitz, Bezirk Seltshan in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Landdrostei zu Litzneburg,	24. Oktober d. J.
9.	Andreas Peter Dahlgard, Keepschläger,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Thisted in Lütland,	desgleichen,	Königlich preussische Landdrostei zu Stade,	7. Oktober d. J.
10.	Adolf Maier, früherer Sprachlehrer, auch Kellner,	geboren im August 1852 und ortsangehörig zu Galatzsch in Rumänien,	Landstreichen und Betteln, Beamtenbeleidigung und Angabe eines falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Baugen,	7. Oktober d. J.



Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgemiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Antony Digny, Erdarbeiter,	23 Jahre, geboren zu Pompey, Departement der Meurthe in Frank- reich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Metz,	25. Oktober d. J.
12.	Karl Locher, Kell- ner,	geboren am 5. Oktober 1855 und ortsangehö- rig zu Güttingen, Kan- ton Thurgau in der Schweiz,	Landstreichen und Dieb- stahl,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Kolmar,	27. Oktober d. J.

## 2. Münz- und Bank-Wesen.

### U e b e r s i c h t

der in den deutschen Münzstätten bis zum 2. November 1878 stattgehabten Ausprägungen von Reichs-Gold- und Silbermünzen.

1. In der Woche vom 27. Oktbr. bis 2. Novbr. 1878 sind geprägt worden in:	Goldmünzen			Hiervon auf Privat- rechnung geprägt	Silbermünzen					
	Doppelkronen <i>M.</i>	Kronen <i>M.</i>	Halbe Kronen <i>M.</i>		Silber- Markstücke <i>M.</i>	Zwei- Markstücke <i>M.</i>	Ein- Markstücke <i>M.</i>	Fünfund- zwanzig- Pfennig- stücke <i>M.</i>	Zwanzig- Pfennig- stücke <i>M.</i>	
Berlin . . . . .	2 095 200	—	—	2 095 200	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M. . .	—	376 430	—	376 430	—	—	—	—	—	—
München . . . . .	—	322 650	—	322 650	—	—	—	—	—	—
Dresden . . . . .	—	981 790	—	981 790	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe . . . . .	—	300 000	—	300 000	—	—	—	—	—	—
Hamburg . . . . .	—	300 560	—	300 560	—	—	57 930	—	—	—
<b>Summe 1.</b>	<b>2 095 200</b>	<b>2 281 430</b>	<b>—</b>	<b>4 376 630</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>57 930</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
2. Vorher waren geprägt	1 241 292 200	383 344 120	27 969 925	332 995 010	71 653 095	98 510 048	149 459 672	71 486 552	00	35 717 922 <sup>80</sup>
3. Gesamt-Ausprägung	1 243 387 400	385 625 550	27 969 925	337 371 640	71 653 095	98 510 048	149 517 602	71 486 552	00	35 717 922 <sup>80</sup>
4. Hiervon wieder ein- gezogen . . . . .	91 140	69 490	80		680	362	418	164	00	204 <sup>60</sup>
5. Bleiben . . . . .	1 243 296 260	385 556 060	27 969 845		71 652 415	98 509 686	149 517 184	71 486 388	00	35 717 718 <sup>20</sup>
	1 656 822 165 <i>M.</i>				426 883 391,20 <i>M.</i>					



Vom 24. bis 31. Oktober 1878 hat die Reichsbank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
Borher seit dem 3. Januar 1876	für 4 016 189,70 M	für — M
„	„ 31 937 742,44 „	„ 256 179 940,26 „
Zusammen	für 35 953 932,14 M	für 256 179 940,26 M

---

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

---

Dem Kaiserlichen Steueramte zu Barr im Hauptsteueramts-Bezirk Kolmar ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen über Güter, welche unter Eisenbahnwagen-Verschluss abgefertigt sind, ertheilt worden.

---

### 4. Konsulat-Wesen.

---

Der Kaiserliche Vize-Konsul Jean D' Connor in Benicarló (Spanien) ist gestorben.

